

- 333 Bekanntmachung der Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Langenfeld Rhld. und seiner Ausschüsse in der derzeit gültigen Fassung vom 20.12.2022.**
- 334 Bekanntmachung der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.12.2008 in der derzeit aktuell beschlossenen Fassung.**
- 335 Bekanntmachung der Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum (Antragszeitraum Dezember ab 2023)**
- 336 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg**
- 337 Bekanntmachung der Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld. für die Realsteuern vom 06.12.2023.**
- 338 Bekanntmachung der 44. Nachtragssatzung vom 06.12.2023 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980**
- 339 Bekanntmachung der 24. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 06.12.2023 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.**
- 340 Bekanntmachung der 6. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.05.2001**
- 341 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-115 Kindergarten Fahlerweg / Carl-Diem-Weg“ sowie der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**
- 342 Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung vom 08.12.2023 zur Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002.**
- 343 Bekanntmachung der 7. Änderung der Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld. Rhld. vom 20.11.2002.**

333 Bekanntmachung der Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Langenfeld Rhld. und seiner Ausschüsse in der derzeit gültigen Fassung vom 20.12.2022.

Änderungssatzung vom 11.12.2023 zur Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Langenfeld Rhld. und seiner Ausschüsse in der derzeit gültigen Fassung vom 20.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Langenfeld Rhld. und seiner Ausschüsse in der derzeit gültigen Fassung vom 20.12.2022 beschlossen.

Art. I

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 4 - Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet - soweit nach der Hauptsatzung nicht der Rat oder der/die Bürgermeister/in zuständig ist - und neben den ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben über

1. Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungspositionen i. S. d. § 73 Abs. 3 S. 5 GO NRW zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
2. die allgemeinen Grundsätze der Ehrung von Alters-, Ehe- und Arbeitsjubiläen,
3. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, insbesondere die der Pflege und Intensivierung der vorhandenen Kontakte und persönlichen Beziehungen zwischen den verschiedensten Bevölkerungsgruppen im Rahmen der bestehenden Städtepartnerschaften und -freundschaften dienen,
4. die Aufstellung von Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter/Richterinnen, Schöffen/Schöffinnen und Geschworene,
5. die Aufnahme von Darlehen sowie deren Gewährung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
6. alle Grundsatzfragen der Abfallentsorgung und der Straßenreinigung,
7. den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen in Höhe von mehr als 6.000,00 €, bei Forderungen auf dem Gebiet des Abgabenrechtes mehr als 26.000,00 €,
8. Digitalisierungsmaßnahmen der Verwaltung und den Bereich Smart City.

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 8 - Zuständigkeit des Sportausschusses

(1) Der Sportausschuss entscheidet über

1. die Sportentwicklungsplanung sowie grundsätzliche Angelegenheiten des Sportes,
2. die Grundsätze der Art und des Umfangs der Bereitstellung von Sporteinrichtungen,
3. An-, Um- und Neubauten von Sportanlagen,
4. die Ehrung erfolgreicher Sportler/innen und ehrenamtlich tätiger Personen im Sport,
5. die Sportförderung.

Art. III

§ 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 - Zuständigkeit des Kulturausschusses

Der Ausschuss entscheidet über

1. alle kulturellen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,
2. Angelegenheiten der städtischen Kultureinrichtungen, insbesondere der Volkshochschule, der Musikschule, des Stadtarchivs, des Stadtmuseums und der Stadtbibliothek,
3. die Auswahl und die Anschaffung von Kunstwerken ab 26.000.00 € für Kunst im öffentlichen Raum,
4. An-, Um- und Neubauten und die Ausgestaltung von ausschließlich für kulturelle Zwecke genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich der Planung und Ausführung der Außenanlagen.

Art. IV

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 11.12.2023



Frank Schneider
Bürgermeister

334 Bekanntmachung der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.12.2008 in der derzeit aktuell beschlossenen Fassung.

Änderungssatzung vom 11.12.2023 zur Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.12.2008, in der derzeit gültigen Fassung der Änderungssatzung vom 07.12.2022

Präambel:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.12.2008 in der derzeit aktuellen Fassung vom 07.12.2022 beschlossen:

Art. I

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

§ 4 - Anregungen und Beschwerden

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeister/in zurückzugeben. Über etwaige Rückgaben wird der Rat ebenfalls in der nächstfolgenden Sitzung im nichtöffentlichen Teil in Kenntnis gesetzt.

Eingaben von Bürgern, die

1. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
2. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
3. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

können ohne inhaltliche Prüfung vom Rat abgewiesen werden.

Art. II

§ 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8 - Entschädigung für Ratsmitglieder, Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende und sachkundige Bürger/innen

(1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Es gilt der Regelstundensatz gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.

b - e) bleiben unverändert

- (2) Ratsmitglieder erhalten gemäß § 45 Abs. 5 GO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1, 2. Alternative EntschVO in der jeweils gültigen Fassung eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags und ein Sitzungsgeld.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO i. V. m. § 5 Abs. 6 Satz 1 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit mehr als 8 Mitgliedern erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO i. V. m. § 5 Abs. 6 Satz 2 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung; der/die stellvertretende Fraktionsvorsitzende von einer Fraktion mit mindestens 8 Mitgliedern sowie der/die 1. und 2. stellvertretende Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO i. V. m. § 5 Abs. 6 Satz 3 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1-3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO i. V. m. § 5 Abs. 5 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Sachkundige Bürger/innen, die nach § 58 Absatz 1 und 3 GO NRW oder sachkundige Einwohner/innen, die nach § 58 Abs. 4 GO NRW zu Mitgliedern oder Stellvertreter/innen von Ausschüssen oder des Integrationsrates gewählt worden sind, erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder des Integrationsrates ein Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 4 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) bleibt unverändert.
- (7) Entschädigungen nach den Abs. 2 – 5 und § 9 Abs. 2 dieser Satzung können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden gleicher Größe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 EntschVO begrenzt.

Art. III

§ 12 g wird wie folgt gefasst:

§ 12 - Weitere Zuständigkeiten des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Dem/Der Bürgermeister/in obliegen ferner - soweit diese Hauptsatzung nichts anderes bestimmt -

- g) der Kauf, Verkauf, Tausch und die Belastung von Grundstücken bis zu einem Wert von 100.000,00 €, sowie die Ausübung des Verkaufsrechts durch die Stadt, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Art. IV

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 16 - Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit den Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit den leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung durch den Rat.

Sie bedürfen dieser Genehmigung nicht, wenn sie

1. zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und die in ihnen festgelegte Gegenleistung den Betrag von 1.500,00 € im Einzelfall nicht übersteigt

Art. V

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 11.12.2023



Frank Schneider
Bürgermeister

335 Bekanntmachung der Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum (Antragszeitraum Dezember ab 2023)

Am 22.03.2023 hat der Rat der Stadt Langenfeld die folgende *Richtlinie für die Erteilung von*

Sondernutzungen für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum beschlossen. Diese wurde zum 30.08.2023 redaktionell angepasst. Vorangehend wird der Zeitraum für die zweite Antragstellung veröffentlicht.

(Da während des ersten Zeitraums (8 Wochen ab dem 15. August 2023) keine Anträge eingegangen sind, startet der zweite Zeitraum mit Veröffentlichung des Amtsblatts am 15.12.2023 für 8 Wochen. Gemäß Ratsbeschluss (DS 17/1250/1) vom 05.12.2023, werden die Bündel im Rahmen der Veröffentlichung angepasst. Die Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum bleibt davon unberührt.)

Zeitraum für die Antragstellung gemäß der Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum

Eine Antragstellung gemäß der *Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum* ist ab dem 15.12.2023 für einen Zeitraum von 8 Wochen möglich. Die Lage der Standorte ist im Dokument *Standortbündel für die Vergabe von Sondernutzungen – Elektromobilitätskonzept Langenfeld (Stand Dezember 2023)* dargestellt. Das Dokument kann spätestens ab dem 15.12.2023 entweder auf der Internetseite der Stadt Langenfeld unter: <https://www.langenfeld.de/elektromobilitaet> heruntergeladen oder beim Referat 530 der Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1 in 40764 angefordert werden.

Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum

Inhalt

1. Verkehrliche Konzeption / Präambel
2. Geltungsbereich
3. Gegenstand
4. Art und Weise der bedarfsorientierten Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur
5. Gebühren
6. Inbetriebnahme / Laufzeiten
7. Mindestanforderungen an Anbieter / Ladeinfrastruktur & zusätzliche Regelungen

8. Auswahl der Anbieter

9. Unterhaltung

10. Rückbau

11. Gestaltungsvorgaben

12. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, Nebenbestimmungen

13. Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis

Anlage A: Gestaltungsbeispiel zu Bodenmarkierung und Beschilderung

1. Verkehrliche Konzeption / Präambel

Die Stadt Langenfeld fördert den Ausbau einer nachhaltigen Mobilität, dazu gehören gemäß dem Mobilitätskonzept von 2021 auch die Förderung elektrischer Mobilität durch die Erhöhung des Angebots von Ladeinfrastruktur auf dem Stadtgebiet. Aus diesem Grund hat die Stadt Langenfeld ein Elektromobilitätskonzept mit dem Schwerpunkt Ladeinfrastruktur erarbeitet und im März 2023 beschlossen.

In einem Arbeitskreis mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung sowie Vertreterinnen und Vertretern der politischen Fraktionen wurde folgendes Leitbild für den Ausbau der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum in Langenfeld herausgearbeitet und am 08.09.2022 im Bau- und Verkehrsausschuss beschlossen:

*Die Stadt Langenfeld unterstützt und steuert einen nachhaltigen
und bedarfsgerechten Ausbau der Ladeinfrastruktur.*

Ziel ist der bedarfsgerechte Ausbau der Ladeinfrastruktur, um Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Verkehr nachhaltig zu verringern.

Zu Beginn soll eine flächendeckende Grundversorgung mit Ladeinfrastruktur in allen Stadtteilen geschaffen werden, um den Bürgerinnen und Bürgern den Umstieg auf ein Elektrofahrzeug zu ermöglichen.

Bedarfsgerechter Ausbau der Ladeinfrastruktur

- Bei steigender Auslastung sollen die jeweiligen Standorte bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass der Ausbau nicht hinter dem Bedarf zurückbleibt, jedoch auch kein Überangebot entsteht, um den elektrischen MIV nicht übermäßig zu fördern und gleichzeitig einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen.

Geringe Beanspruchung des öffentlichen Raumes

- Etwa zwei Drittel des Ladebedarfes werden im privaten Raum, d. h. zu Hause oder beim Arbeitgeber gedeckt werden.

- Der öffentliche Raum ist ein knappes Gut und unterliegt einer hohen Flächenkonkurrenz. Nicht der gesamte öffentliche Ladebedarf der Elektrofahrzeuge muss im öffentlichen Raum gedeckt werden. Halböffentliche Flächen sollen deshalb den Schwerpunkt an öffentlich zugänglichen Ladeinfrastrukturstandorten bilden. Der Ausbau auf halböffentlichen Flächen (z. B. Einzelhandelsflächen) soll unterstützt und beim Ladeinfrastrukturausbau im öffentlichen Raum berücksichtigt werden.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die vorliegende Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen gemäß der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2022 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 StrWG NRW und § 8 Abs. 1 FStrG.
- 2.2 Keine Anwendung findet diese Richtlinie ferner auf E-Ladesäulen, die an Taxiständen errichtet werden und dem Aufladen von Taxen vorbehalten sind sowie auf E-Ladesäulen ausschließlich für den ÖPNV.

3. Gegenstand

- 3.1 Gegenstand dieser Richtlinie ist die nachhaltige, bedarfsgerechte Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet.
- 3.2 Zu diesem Zwecke wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß § 10 VwVfG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß den vorliegenden Richtlinien ausgeübt.
- 3.3 Diese Richtlinie regelt die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für E-Ladesäulen in den von der Stadt Langenfeld veröffentlichten Standortbündeln.

4. Art und Weise der bedarfsorientierten Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur

- 4.1 Die Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen erfolgt auf Basis vorgeprüfter Standortbündel wie folgt:
- 4.1.1 In Stufen werden vorgeprüfte Standortbündel aus zentralen und weniger zentralen Standorten für einen jeweils begrenzten Zeitraum (mind. 8 Wochen) veröffentlicht.
- 4.1.2 Der Antrag auf Sondernutzung kann nur für das gesamte Standortbündel gestellt werden. Anträge für einzelne Standorte werden nur bei Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie im Übrigen geprüft.

- 4.1.3 Die Stadt Langenfeld behält sich vor, die Standortbündel bei ausbleibenden Betreiberanfragen anzupassen, zu entkoppeln sowie in einer weiteren Stufe ggf. einzelne, nicht abgerufene, aber strategisch wichtige Standorte, für den Betrieb ergänzend zu veröffentlichen.
- 4.1.4 Die Betreiber müssen der Stadt halbjährlich Auslastungsdaten (Anzahl Ladevorgänge, abgegebene Strommenge, Belegungszeit) zur Verfügung stellen. Hierzu wird eine gesonderte Data Sharing-Vereinbarung geschlossen.
- 4.1.5 Erweiterung der Standorte:
- Ein Betreiber muss an einem Standort zu Beginn eine festgelegte Mindestanzahl an Ladepunkten errichten.
 - Bei Interesse kann der Betreiber weitere Sondernutzungserlaubnisse für diesen Standort beantragen, um maximal bis zur vorgegebenen Maximalanzahl weitere Ladepunkte zu errichten.
 - Besteht an einem Standort zu einem späteren Zeitpunkt weiterhin ein erhöhter Ladebedarf, kann die Stadt weitere Ladepunkte als neuen Standort in ein neues Los integrieren.
- 4.1.6 Um auf Bedarfsdeckung bzw. -lücken in bestimmten Stadtgebieten reagieren zu können, beobachtet und analysiert die Stadt Langenfeld (ggf. unter Zuhilfenahme eines GIS-Tools) die folgenden Daten:
- Entwicklung der Anzahl zugelassener E-Pkw
 - Ausbaustand der Ladeinfrastruktur im öffentlichen und halböffentlichen Raum
 - Prognostizierter Bedarf an Ladepunkten

5. Gebühren

Künftig betragen die Gebühren (Soweit die Gebühren unter die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht fallen, gelten die Gebühren zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer) nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung):

| | Tarif | Jahresgebühr |
|-----------|---|--------------|
| | Mobilität | |
| 20. a) | bewirtschaftete Parkplätze pro Stellplatz | 1.712,00 € |
| 20. b) | unbewirtschaftete Parkplätze pro Stellplatz | 214,00 € |
| 20. c) | Pro Stellplatz aus den durch die Stadt Langenfeld im Rahmen des Elektromobilitätskonzeptes veröffentlichten Bündeln | 100,00 € |

- 5.1 Die Gebühren werden jährlich nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Zum 31.12.2026 werden die Gebühren überprüft und ggf. angepasst.

6. Inbetriebnahme / Laufzeiten

- 6.1 Die Sondernutzungserlaubnis wird für acht Jahre erteilt, innerhalb derer die Verwaltung die Nutzung überwacht, evaluiert und erforderlichenfalls hinsichtlich der straßenrechtlichen Erfordernisse bei Auflagen, Anzahl und Angebot nachsteuert. Danach kann eine Verlängerung der Sondernutzung unter Beachtung der Regularien dieser Richtlinie in der dann gültigen Fassung beantragt werden oder es werden über das Auswahlverfahren neue Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Scheiden Erlaubnisnehmer in der laufenden Genehmigungsdauer aus dem Markt aus, werden für die Restlaufzeit neue Sondernutzungserlaubnisse für die frei gewordene Standorte auf Antrag nach dem gleichen Auswahlverfahren erteilt.

7. Mindestanforderungen an Anbieter / Ladeinfrastruktur & zusätzliche Regelungen

7.1 Unterlagen zur Antragsstellung

7.1.1 Unterlagen zur Antragsstellung

- Angaben zum/zur Antragsteller*in
- Verweis auf Referenzprojekte (bereits betriebene Ladepunkte)
- Lageplan im Maßstab 1:250 mit exakter Standortdarstellung (mit Koordinaten), einschließlich der Lage der Anschlussleitungen
- Informationen über die geplanten Anlagen für alle Standorte im Bündel:
 - Art und Modell der Ladeeinrichtung, inkl. Abmessungen
 - Angaben zur Unterfahrbarkeit, falls barrierearme E-Ladesäulen zum Einsatz kommen
 - Anzahl der geplanten Ladepunkte pro Standort
 - Ladeleistung
- Gestaltungsmuster der E-Ladesäule (Branding der E-Ladesäule)
- Angaben zur Zeitplanung bis zur Inbetriebnahme

- Angaben zum Ladetarif
- Angaben zur Service-Einsatzzeit im Störfall und dem Leistungsumfang bei der Störungsbehebung

7.1.2 Von der Stadt Langenfeld zur Verfügung gestellte Unterlagen

- Tabelle mit Standorten und Bündeln
- Steckbriefe zu den Standorten mit Informationen über:
 - die Lage der E-Ladesäulen und zu nutzenden Parkflächen (Planskizze),
 - besondere Belange des Standortes, wie Denkmalschutz oder Barrierefreiheit

7.2 Anzahl und Verteilung der Ladesäulen

- Die Bündel werden pro Antragsrunde von der Stadt Langenfeld festgelegt. Es gibt keine Obergrenze an Bündeln pro Betreiber.
- Aufgrund der Gegebenheiten am Standort durch die Stadt Langenfeld individuell festgelegt werden:
 - Minimal-Anzahl an Ladepunkten
 - Maximalwert (u. a. aufgrund der Platzverfügbarkeit, anderer Nutzungen)

7.3 Ladeleistung

- Leistung pro Ladepunkt: mind. 11 kW

7.4 Auslastungsnachweis

7.4.1 Der Betreiber stellt der Stadt Langenfeld halbjährlich unentgeltlich folgende Daten für die einzelnen Ladepunkte zur Verfügung:

- Abgegebene Strommenge
- Anzahl der Ladevorgänge
- Belegungszeit
- Anzahl und Dauer von Ausfällen/Defekten

Hierzu wird eine gesonderte Data Sharing-Vereinbarung geschlossen.

7.5 Technische Vorgaben

7.5.1 Die Ladesäulenverordnung (LSV) legt für alle öffentlich zugänglichen Ladesäulen technische Mindestanforderungen fest (Authentifizierung, Abrechnung, etc.) und ist jeweils in der aktuellen Fassung zu beachten.

7.5.2 Die Vorgaben des Mess- und Eichrechts sind einzuhalten.

7.5.3 Zugänglichkeit der E-Ladesäulen: 24 h/7 Tage

7.5.4 Ein wirksamer und deutlich erkennbarer Anfahrerschutz ist mit der E-Ladesäule zu erstellen und Voraussetzung für den Betrieb. Der Anfahrerschutz kann in Abstimmung mit der Stadt in besonderen Fällen (z. B. Hochbordstein) entfallen.

7.5.5 Der Betreiber darf technische Lösungen einsetzen, um darauf hinzuwirken, dass möglichst nur während des Ladevorgangs geparkt wird und die maximale Standzeiten nicht überschritten werden.

7.5.6 Sicherung der Funktionsfähigkeit: Ladestandorte müssen mind. 90 % der Zeit (Bezugszeitraum: Ein Jahr) funktionsfähig sein, auf Nachfrage muss die Betreiberfirma jährlich einen Nachweis über die Ausfallzeiten erbringen.

7.6 Störungsbehebung

7.6.1 Der Betreiber muss durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per E-Mail) im Störfall und den Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) gewährleisten.

7.6.2 Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort muss gewährleistet sein (werktags von 8–20 Uhr; Reaktionszeit in diesem Zeitraum max. 12 Zeitstunden).

7.6.3 Die Telefonnummer einer Hotline muss gut sichtbar auf der Ladesäule ausgewiesen sein

7.6.4 Leistungsumfang der Störungsbehebung (Second-Level-Support):

- Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners
- Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahme
- Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken und Bereitstellen einer Interimslademöglichkeit

7.7 Die E-Ladesäule muss gemäß der aktuell gültigen Vorgaben roamingfähig sein.

7.8 Die E-Ladesäule darf ausschließlich mit zertifiziertem Ökostrom betrieben werden.

7.9 Die Bedienung der E-Ladesäule muss durch eine allgemein verständliche grafische Darstellung an der Ladesäule erklärt werden.

8. Auswahl der Anbieter

8.1 Die Auswahl erfolgt nach Veröffentlichung des Interesses der Stadt Langenfeld für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Standortbündel. Betreibende haben dann mindestens 8 Wochen Zeit, die Erteilung von Sondernutzungen für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum zu beantragen. Einen Antrag kann jeder Betreiber von Ladeinfrastruktur stellen, der die Mindestanforderungen erfüllt.

8.2 Unter mehreren geeigneten Anbietern (Erfüllung der Mindestanforderungen nach Ziff. 8) erfolgt die Auswahl eines Anbieters auf Grundlage einer Bewertung entsprechend der folgenden Bewertungsmatrix.

| Nr. | Kriterium | Ausprägung | | | |
|-----|--|---|----------------------------|----------------------------|--|
| | | | | | |
| 1. | Störungsbehebung durch Service-Mitarbeitende vor Ort werktags von 8-20 Uhr; Reaktionszeit für die Störungsbehebung in diesem Zeitraum: | 6 - 8 Stunden 3 Punkte | 8 - 12 Stunden 2 Punkte | 10 - 12 Stunden 1 Punkt | max. 12 Stunden 0 Punkte |
| 2. | Referenzen im Betrieb von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum in einem Zeitraum von: | über 3 Jahren 3 Punkte | 2 - 3 Jahre 2 Punkte | 1 - 2 Jahre 1 Punkte | 1 Jahr 0 Punkte |
| 3. | Ladetarif mit Eignung für Übernachtladen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ohne Blockiergebühr | keine Blockiergebühr über Nacht 3 Punkte | | | Blockiergebühr über Nacht 0 Punkte |

8.3 Liegen nach Auswertung der Bewertungsmatrix noch immer mehrere Anbieter gleichauf, so entscheidet das Zufallslos.

9. Unterhaltung

9.1 Alle anfallenden Unterhaltungsleistungen (auch Reinigung, Winterdienst) sind Sache des Betreibers.

10. Rückbau

10.1 Für den Fall der Aufgabe eines Standortes verpflichtet sich der aktuelle Betreiber zu einem kompletten Rückbau (Ladesäule inkl. Fundament, Markierungen und Beschilderung inkl. Fundamente, Wiederherstellung der Oberfläche).

10.2 Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis muss der Rückbau innerhalb von 3 Monaten erfolgt sein.

10.3 Die Kosten für den Rückbau trägt der Betreiber.

11. Gestaltungsvorgaben

11.1 Gemäß Ziff. 8.1 ist ein Gestaltungsmuster anzufertigen und einzureichen.

11.2 Die E-Ladesäulen sollen so gestaltet sein, dass sie sich zum einen in das Stadt- und Straßenbild einordnen und zum anderen als E-Ladesäule gut erkennbar sind.

11.3 Die E-Ladesäulen sollen folgende Maße möglichst nicht überschreiten:

H 180 cm / B 50 cm / T 50 cm.

- 11.4 Standorte, die den höheren Anforderungen des Denkmalschutzes unterliegen, werden von der Stadt als solche gekennzeichnet.
- 11.5 Die Nutzung der E-Ladesäulen als Werbefläche, insbesondere für dritte, ist nicht gestattet.
- 11.6 Für Bereiche des Denkmalschutzes ist ein separates Gestaltungsmuster zu erstellen. Die für die Gestaltung an diesem Standort notwendigen Gestaltungsaspekte werden mit der unteren Denkmalbehörde der Stadt Langenfeld abgestimmt und müssen beachtet werden.
- 11.7 Die Ladesäulen und die jeweils dazugehörigen Stellplätze sind vom Antragsteller zu beschildern und zu markieren. Die Beschilderungen und Bodenmarkierungen sind vom Antragsteller auf seine Kosten gemäß der zum Zeitpunkt der Umsetzung gültigen Regularien und Vorschriften und in Absprache mit dem Referat Umwelt, Verkehr, Tiefbau der Stadt Langenfeld herzustellen und zu betreiben..
- 11.8. Die Anordnung von Parkraumbewirtschaftung und Parkraumregulierungen erfolgen unabhängig vom Sondernutzungsnehmer und werden von der Stadt als örtlicher Ordnungsbehörde im Rahmen der Verkehrsüberwachung überwacht und Verstöße ggf. geahndet.
- 11.9 Auf bewirtschafteten Parkplätzen soll sich die ausgeschilderte Parkdauer in der Regel an der für diesen Ort festgeschriebenen Höchstparkdauer orientieren.

12. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, Nebenbestimmungen

- 12.1 Die Genehmigung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt jeweils gesammelt für alle Standorte eines Bündels und wird schriftlich erteilt.
- 12.2 Von der Erlaubnis darf nur im genehmigten Umfang und erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist, also die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist. Zur Beschleunigung kann der Erlaubnisnehmer auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Mit der Inanspruchnahme der Erlaubnis erklärt der Erlaubnisnehmer den Rechtsmittelverzicht.
- 12.3 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden.
- 12.4 Die Sondernutzungserlaubnis wird auf acht Jahre befristet. Die Frist beginnt am 01.01. des auf die Erteilung der Erlaubnis folgenden Jahres und endet am 31.12. des achten auf die Erteilung der Erlaubnis folgenden Jahres. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.
- 12.5 Beginnt der Adressat der Erlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten nach Unanfechtbarkeit (Ziffer 12.2) mit der Errichtung der E-Ladesäule, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die E-Ladesäule nicht innerhalb von 9 Monaten nach Unanfechtbarkeit in Betrieb genommen wird. Eine Verlängerung dieser Frist kann in begründeten Einzelfällen durch die Stadt Langenfeld erteilt werden (bspw. wegen Materialknappheit).
- 12.6 Darüber hinaus darf die Sondernutzung nur unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen ausgeübt werden:
 - 12.6.1 Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen

oder Behinderungen eintreten. Dazu ist auf Höhe der Ladesäule die für den Standort vorgegebene Restgehwegbreite jederzeit freizuhalten. Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

- 12.6.2 Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Erlaubnisnehmer zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Er hat mit den Versorgungsunternehmen (zum Beispiel Westnetz, Stadtwerke Langenfeld, Telekom, Feuerwehr, Referat Umwelt, Verkehr, Tiefbau der Stadt Langenfeld usw.) Verbindung aufzunehmen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können.
- 12.6.3 Die Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Erlaubnisnehmer die Ladesäule auf seine Kosten zu ändern. Das Anbringen von Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- 12.6.4 Die Ladesäule ist durch den Erlaubnisnehmer nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung) sowie die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, sind anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 zu berücksichtigen.
- 12.6.5 Verschmutzungen der Anlage (zum Beispiel durch Graffiti oder Werbeplakate) sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.
- 12.6.6 Die Stadt Langenfeld behält sich einen befristeten Widerruf bzw. eine vorübergehende Aussetzung des Sondernutzungsrechts vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen benötigt werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zum befristeten Widerruf bzw. zur vorübergehenden Aussetzung des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Erlaubnisnehmer jeweils mitgeteilt. Ziffer 12.6.10 ist anzuwenden.
- 12.6.7 Alle Maßnahmen und Aufwendungen sowie die damit verbundenen Kosten und erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, die sich aus der Inanspruchnahme von Fördermitteln durch den Erlaubnisnehmer ergeben, sind von diesem allein zu tragen; eine Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt nicht.
- 12.6.8 Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung, insbesondere aufgrund der Errichtung der E-Ladesäule sowie der erforderlichen Zuleitungen, sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenflächen und etwaige Schäden daran hat der Erlaubnisnehmer der Stadt Langenfeld zu ersetzen. Sollte durch die Ausübung der Sondernutzung eine Beschädigung an der Straßenfläche eintreten, so ist der Schaden im Einvernehmen mit dem Referat Umwelt, Verkehr, Tiefbau der Stadt Langenfeld unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder zu beseitigen.
- 12.6.9 Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung, insbesondere aufgrund der Errichtung der E-Ladesäule sowie der erforderlichen Zuleitungen, sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenflächen und etwaige Schäden daran hat der Erlaubnisnehmer der Stadt Langenfeld zu ersetzen.
- 12.6.10 Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

13. Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis

- 13.1 Wird eine erteilte Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer E-Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen durch Zeitablauf, Widerruf, Verzicht oder auf sonstige Weise unwirksam, kann die Stadt vorbehaltlich des fortbestehenden Bedarfs je unwirksam gewordener Sondernutzungserlaubnis den Standort in der nächsten Runde einem Los zuordnen und erneut vergeben.
- 13.2 Die Sondernutzungserlaubnis wird für ein Bündel erteilt. Ein Widerruf gilt ebenfalls für das gesamte Bündel.
- 13.3 Kann Ladeinfrastruktur trotz sorgfältiger Vorprüfung durch die Stadt Langenfeld an einem Standort nicht mehr weiter betrieben werden, wird dem Betreiber durch die Stadt Langenfeld ein alternativer Standort für den restlichen Genehmigungszeitraum bereitgestellt.

Anlagen:

Anlage A: Gestaltungsbeispiel zu Bodenmarkierung und Beschilderung

Herausgeber:

Stadt Langenfeld Rhld.

Der Bürgermeister

Referat Umwelt, Tiefbau, Verkehr

Konrad-Adenauer-Platz 1

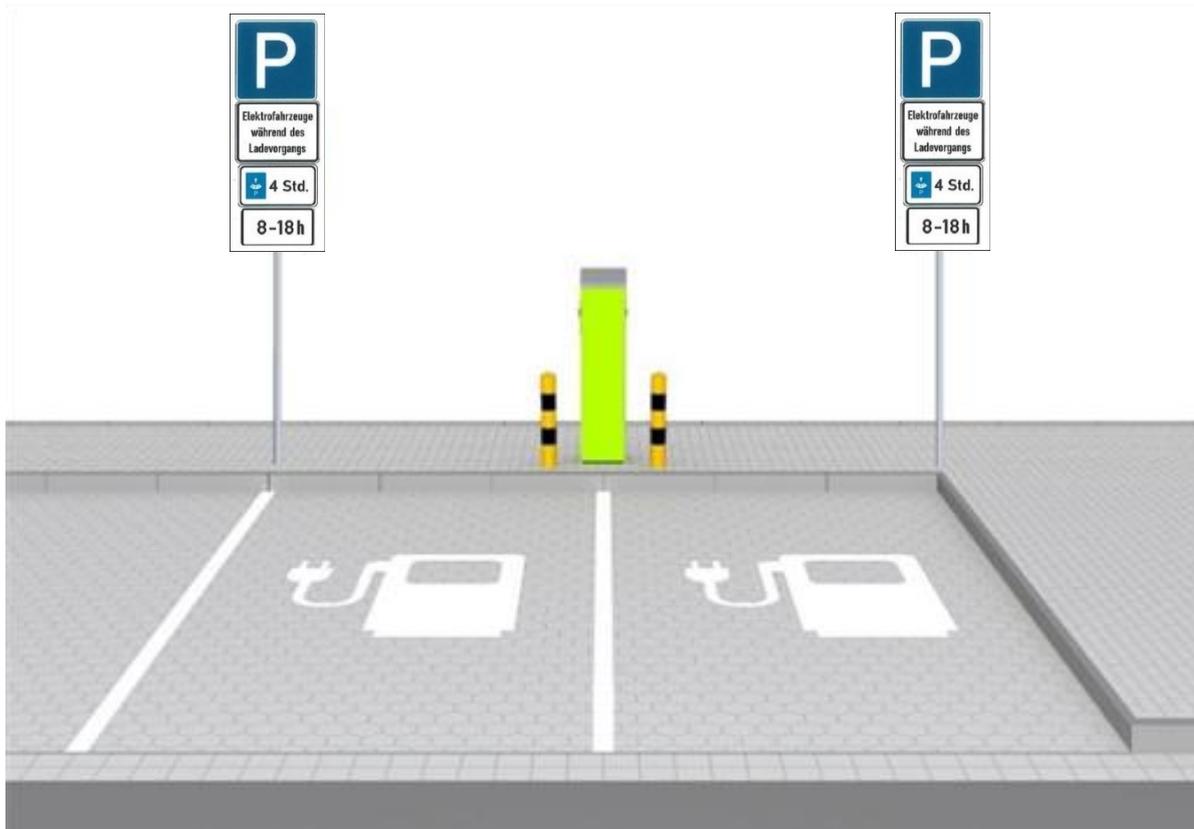
40764 Langenfeld

Kontakt:

E-Mail: klimaschutz@langenfeld.de

Stand: 30.08.2023

Anlage A: Gestaltungsbeispiel zu Bodenmarkierung und Beschilderung



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 07.12.2023

gez.

Frank Schneider
Bürgermeister

336 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Langenfeld Rhld. über den
Ablauf von Nutzungszeiten auf dem
städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg**

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs.4 der Begräbnis - u. Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Nutzungsrecht an nachfolgenden Grabstätten abläuft.

Wahlgräber:

| Feld | Reihe | Grab-Nr. | Nutzungsberechtigte(r) |
|------|-------|-----------|-------------------------|
| 1&2 | | 026 | Hannelore Kretzer |
| 1&2 | | 371 – 372 | Ingrid Quarz |
| 13W | 004 | 004 – 005 | Peter Schmelzer |
| 19W | 004 | 010 – 011 | Gaby Quoadt |
| 19W | 004 | 025 | Erich Sobirey |
| E | | 134 – 135 | Anneliese Höveler |
| G | | 020 | Erika Klein |
| H | | 014 - 015 | Dr Carlhermann Schürner |
| J | | 007 | Dirk Schmitt |
| J | | 196 – 197 | Rosemarie Koall |
| K | | 039 | Ingrid König-Schwung |
| K | | 072 – 073 | Carmen Wölper |
| L | | 106 | Silvia Wefel |
| L | | 118 | Marlon Nyhof |
| L | | 148 | Willi Grassner |
| L | | 149 | Uwe Löh |
| L | | 155 | Markus Paesch |

Reihengräber:

| Feld | Reihe | Grab-Nr. | Nutzungsberechtigte(r) |
|------|-------|----------|------------------------|
| 18A | 005E | 015 | Marianne Schöneberger |
| 18A | 005E | 016 | Charlotte Lewandowski |
| 18A | 005E | 017 | Peter Bonke |
| 18A | 005E | 018 | Ingrid Kordes |
| 18A | 005E | 019 | Margit Thiel |
| 18A | 005E | 020 | Maria Fritze |
| L | RE | 035 | Renate Hodel |

| | | | |
|-------|----|-----|-------------------------------|
| RE1+2 | 04 | 001 | Karl-Friedrich Proß |
| RE1+2 | 04 | 002 | Stadtverwaltung – Referat 230 |
| RE1+2 | 05 | 003 | Gudrun Koch |
| RE1+2 | 05 | 004 | Heinz Strathmann |
| RE1+2 | 05 | 005 | Ursula Neurad |
| RE1+2 | 05 | 006 | Luise Schiwinsky |
| RE1+2 | 05 | 007 | Erika Höfels |
| RE1+2 | 05 | 008 | Stadtverwaltung – Referat 230 |
| RE1+2 | 05 | 009 | Regine Hammer |
| RE1+2 | 05 | 010 | Regine Franz |

Das Nutzungsrecht an vorgenannten **Wahlgräbern** kann wieder erworben werden. Nutzungsberechtigte, die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich bis zum **15.01.2024** an die Stadt Langenfeld Rhld. Referat 540, Frau Lehnert-Momm, Zimmer 284, Tel. 02173/794-5415, zu wenden.

Sollte von der Möglichkeit, fristgemäß das Nutzungsrecht wieder zu erwerben, kein Gebrauch gemacht werden, so sind die betroffenen Grabstätten innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorgenannten **Reihengräbern** ist nicht möglich.

Die **Reihengräber** sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Ruhezeit von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Sind keine Nutzungsberechtigten mehr vorhanden, gehen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Langenfeld Rhld. über.

Langenfeld Rhld., den 30.11.2023

Stadt Langenfeld Rhld.



Frank Schneider
Bürgermeister

337 Bekanntmachung der Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld. für die Realsteuern vom 06.12.2023.

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 05. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld.
für die Realsteuern**

Auf Grund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SVG NRW 2023) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl S. 4167) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 folgende Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld. für die Realsteuern beschlossen.

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer A ab 01. Januar 2024 | 160 v. H. |
| 2. | Grundsteuer B ab 01. Januar 2024 | 360 v. H. |
| 3. | Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ab 01. Januar 2024 | 360 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 06. Dezember 2023



Frank Schneider
Bürgermeister

338 Bekanntmachung der 44. Nachtragssatzung vom 06.12.2023 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 05. Dezember 2023 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**44. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz- AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I. Nr. 5) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 53, 54 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende 44. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980 beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980, zuletzt geändert durch die 43. Nachtragssatzung vom 07.12.2022, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abschnitt A Ziffer 8 erhält folgende neue Fassung:

| | |
|---|----------------|
| Die Arbeitsgebühr beträgt je cbm Abwasser | 2,91 € |
| Sie setzt sich zusammen aus einer Gebühr | |
| a) für die Ableitung der Abwässer von | 1,49 €/cbm und |
| b) für die Reinigung der Abwässer von | 1,42 €/cbm. |

§ 2 Abschnitt B Ziffer 17 erhält folgende neue Fassung:

Als laufende Benutzungsgebühren für die Beseitigung des Niederschlagswassers werden für jeden Quadratmeter bebaute/überbaute oder befestigte Grundstücksfläche 0,85 EUR jährlich erhoben.

§ 5a Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Sondergebühr für Abwasseruntersuchungen nach Absatz 1 beträgt 421,80 EUR pro Untersuchung.

II.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 06. Dezember 2023



Frank Schneider
Bürgermeister

339 Bekanntmachung der 24. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 06.12.2023 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 05. Dezember 2023 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**24. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und
Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.
für das Jahr 2024**

Aufgrund

der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung

in Verbindung mit der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.05.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.1997

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende 24. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld., zuletzt geändert durch die 23. Nachtragssatzung vom 06.12.2022 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die nach § 10 Abs. 3 Buchstabe f bis l der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vorzuhaltenden Abfallbehälter sowie die zugelassenen Restmüllsäcke.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei wöchentlicher Abfuhr:
- | | | |
|----|--------------------------------------|------------|
| a) | für jeden 60-Liter-Abfallbehälter | 172,80 € |
| b) | für jeden 80-Liter-Abfallbehälter | 230,40 € |
| c) | für jeden 120-Liter-Abfallbehälter | 345,60 € |
| d) | für jeden 240-Liter-Abfallbehälter | 691,32 € |
| e) | für jeden 770-Liter-Abfallbehälter | 2.218,08 € |
| f) | für jeden 1.100-Liter-Abfallbehälter | 3.168,72 € |
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich bei 14-täglicher Abfuhr:
- | | | |
|-----------|-------------------------|-----------|
| für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 138,24 €. |
|-----------|-------------------------|-----------|
- (4) Bei einer Abfallgemeinschaft, die im Rahmen des Zusammenschlusses nach § 5 Satz 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. mindestens ein Abfallbehälter einspart, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren

-2-

| | | |
|------------------------------|----------------------------|-------------|
| a) bei 14-täglicher Abfuhr: | | |
| für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 120,96 € |
| b) bei wöchentlicher Abfuhr: | | |
| ba) für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 155,52 € |
| bb) für jeden | 80-Liter-Abfallbehälter | 207,36 € |
| bc) für jeden | 120-Liter-Abfallbehälter | 311,04 € |
| bd) für jeden | 240-Liter-Abfallbehälter | 622,20 € |
| be) für jeden | 770-Liter-Abfallbehälter | 2.107,20 € |
| bf) für jeden | 1.100-Liter-Abfallbehälter | 3.010,20 €. |

- (5) Die jährlichen Benutzungsgebühren nach den Absätzen 2 bis 4 können bei Eigenverwertung nach § 15 Abs. 6 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden, wenn die im Hausmüll befindlichen Stoffe im Sinne der vorgenannten Vorschrift auf ausschließlich zu reinen Wohnzwecken genutzten Grundstücken kompostiert werden. Die Trennung der kompostierbaren Teile ist von allen auf dem reinen Wohngrundstück lebenden Personen sorgfältig durchzuführen und der anfallende Kompost ist vollständig auf dem Wohngrundstück zu belassen.

Entsprechendes gilt für die Abfallgemeinschaften.

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei Eigenverwertung

| | | |
|------------------------------|----------------------------|------------|
| a) und wöchentlicher Abfuhr: | | |
| aa) für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 138,24 € |
| ab) für jeden | 80-Liter-Abfallbehälter | 184,32 € |
| ac) für jeden | 120-Liter-Abfallbehälter | 276,48 € |
| ad) für jeden | 240-Liter-Abfallbehälter | 553,08 € |
| ae) für jeden | 770-Liter-Abfallbehälter | 1.774,44 € |
| af) für jeden | 1.100-Liter-Abfallbehälter | 2.534,88 € |

| | | |
|-----------------------------|-------------------------|----------|
| b) und 14-täglicher Abfuhr: | | |
| für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 103,68 € |

c) und wöchentlicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1. Halbsatz):

| | | |
|---------------|----------------------------|------------|
| ca) für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 120,96 € |
| cb) für jeden | 80-Liter-Abfallbehälter | 161,28 € |
| cc) für jeden | 120-Liter-Abfallbehälter | 241,92 € |
| cd) für jeden | 240-Liter-Abfallbehälter | 483,84 € |
| ce) für jeden | 770-Liter-Abfallbehälter | 1.663,56 € |
| cf) für jeden | 1.100-Liter-Abfallbehälter | 2.376,48 € |

d) und 14-täglicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1. Halbsatz):

| | | |
|-----------|-------------------------|----------|
| für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 86,40 €. |
|-----------|-------------------------|----------|

-3-

(6) Wird ein 770-Liter- oder 1.100-Liter-Abfallbehälter auf Abruf abgefahren (§ 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.), beträgt die Benutzungsgebühr je Abruf

| | | |
|--------------|----------------------------|----------|
| a) für jeden | 770-Liter-Abfallbehälter | 52,89 € |
| b) für jeden | 1.100-Liter-Abfallbehälter | 71,17 €. |

(7) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt

| | | |
|-----------|-----------------------|---------|
| für jeden | 70-Liter-Restmüllsack | 4,20 €. |
|-----------|-----------------------|---------|

(8) Die gewichtsbezogene Benutzungsgebühr beträgt bei Presscontainern 438,77 €/ je Tonne.

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt

| | | |
|----|---|---------|
| a) | je Abfuhr bei Abholung (maximal fünf Kubikmeter) | 20,00 € |
| b) | je Expressabfuhr bei Abholung (maximal fünf Kubikmeter) | 60,00 € |
| c) | je Selbstanlieferung an der Annahmestelle HansasträÙe (maximal Kofferraumladung oder kleiner Anhänger) | 8,00 € |

(10) Für die Veränderung von Behälteranzahl, -größe oder -leerungshäufigkeit wird eine Gebühr von 15,00 € je Änderungsantrag bzw. Aufstellung erhoben, sofern die Änderung (Austausch des Gefäßes) nicht durch den jeweiligen Grundstückseigentümer selbst durchgeführt wird.

(11) In den Benutzungsgebühren gemäß den Absätzen 2 bis 10 sind alle nicht anderweitig gedeckten Kosten gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. enthalten.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

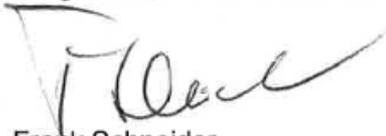
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 06. Dezember 2023



Frank Schneider
Bürgermeister

340 Bekanntmachung der 6. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.05.2001

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 05. Dezember 2023 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Hundesteuersatzung der Stadt Langenfeld Rhld vom 22.05.2001 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 06.12.2023

Aufgrund der

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und

§§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)

- jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen geänderten Fassung –

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 22.05.2001 folgende Hundesteuersatzung der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen, zuletzt geändert in der Ratssitzung am 05.12.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird, wenn der Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht nicht feststeht, unbestimmt je Kalenderjahr festgesetzt. Wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, wird sie für den Rest des Kalenderjahres und die folgenden Jahre festgesetzt (Dauerbescheid).
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres und wird dies dem Referat Steuern und Abgaben der Stadt Langenfeld Rhld. rechtzeitig (§ 9 Abs. 2) schriftlich mitgeteilt, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Der/Die Hundehalter/Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm/ihr durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Referat Steuern und Abgaben der Stadt Langenfeld Rhld. anzumelden.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der/Die Hundehalter/Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der/die Halter/in aus der Stadt Langenfeld Rhld. weggezogen ist, beim Referat Steuern und Abgaben der Stadt Langenfeld Rhld. abzumelden.

Wird die vorstehende Frist versäumt, ist eine rückwirkende Abmeldung nur mit einem Nachweis über die Umstände, die das Ende der Steuerpflicht begründen, möglich. Längstens bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem diese bei der Stadt Langenfeld Rhld., Referat Steuern und Abgaben, eingegangen ist.

Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Referat Steuern und Abgaben der Stadt Langenfeld Rhld. zurückzugeben. Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Die Stadt Langenfeld übersendet für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der/Die Hundehalter/Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der/Die Hundehalter/in ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Langenfeld Rhld. die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem/der Hundehalter/Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der/die Hundehalter/Hundehalterin verpflichtet.

- (5) Zur Ermittlung des Hundebesandes kann die Stadt, in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren, wiederholbare, flächendeckende Befragungen der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde („Hundebestandsaufnahmen“) anordnen. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrage der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.

Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO).

Eine Hundebestandsaufnahme in Form einer mündlichen Befragung ist nur auf freiwilliger Basis und ausschließlich bei volljährigen Haushaltsangehörigen durchzuführen.

Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 06.12.2023



Frank Schneider
Bürgermeister

341 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-115 Kindergarten Fahlerweg / Carl-Diem-Weg“ sowie der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-115 Kindergarten Fahlerweg / Carl-Diem-Weg“ sowie der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 05.12.2023 den Bebauungsplan „I-115 Kindergarten Fahlerweg /Carl-Diem-Weg“ als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Plan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens auf der derzeit als Sportplatz genutzten Fläche am Fahlerweg.

Gebietsbegrenzung Bebauungsplan „I-115 Kindergarten Fahlerweg / Carl-Diem-Weg“

Im Norden: Der Fahlerweg (Nordgrenze der Flurstücke 24 und 303);

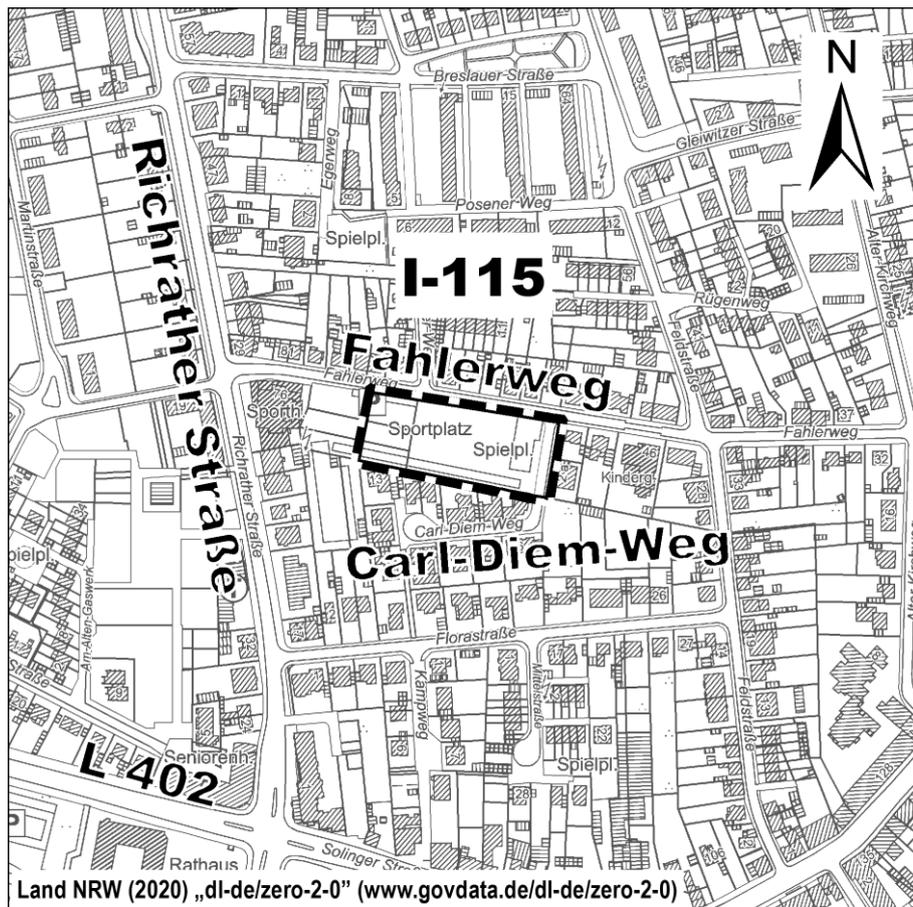
Im Osten: Der Carl-Diem-Weg (Ostgrenze des Flurstücks 303);

Im Süden: Die Südgrenze der Flurstücke 302 und 303;

Im Westen: Eine Orthogonale zur Südgrenze des Flurstücks 302 durch den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 780 bis zur Nordgrenze des Flurstücks 24.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 3 der Gemarkung Immigrath.

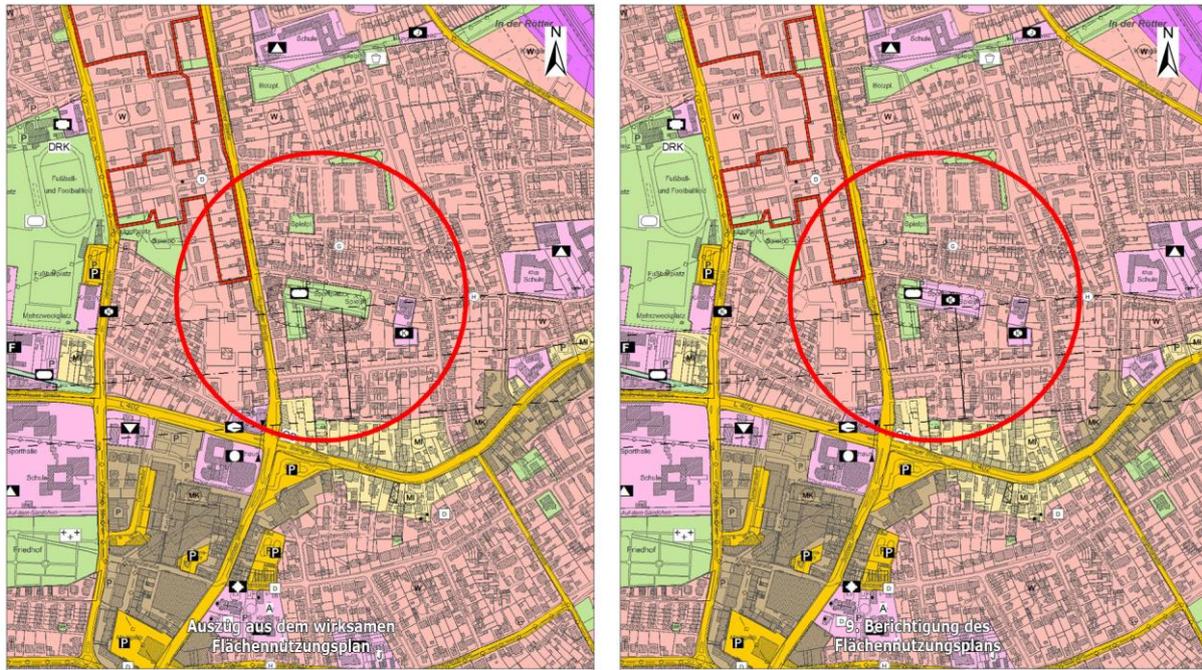
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Da der Bebauungsplan „I-115 Kindergarten Fahlerweg / Carl-Diem-Weg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wurde, erfolgte eine Anpassung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde dem Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 05.12.2023 zur Kenntnis vorgelegt. Sie umfasst im Wesentlichen die künftige Darstellung der bisherigen Grünfläche als Fläche für den Gemeinbedarf.

Die Berichtigung ist aus dem nachgeführten Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan „I-115 Kindergarten Fahlerweg / Carl-Diem-Weg“ kann mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Zimmer 292, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Servicezeiten von Jedermann eingesehen werden.

Ebenso können die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z. B. DIN-Normen) im Fachbereich 5, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld zu den Servicezeiten des Rathauses eingesehen werden.

Diese sind

| | |
|---------------------|-----------------------------|
| Montag bis Mittwoch | von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr: |
| Donnerstag | von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr; |
| Freitag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. |

Über den Inhalt des v. g. Bebauungsplanes und der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „I-115 Kindergarten Fahlerweg / Carl-Diem-Weg“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes „I-115 Kindergarten Fahlerweg / Carl-Diem-Weg“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes und der vom Rat der Stadt Langenfeld am 05.12.2023 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „I-115 Kindergarten Fahlerweg / Carl-Diem-Weg“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld werden die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan „I-115 Kindergarten Fahlerweg / Carl-Diem-Weg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 06.12.2023

Gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

342 Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung vom 08.12.2023 zur Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002.

BEKANNTMACHUNG

8. Änderungssatzung vom 08.12.2023 zur Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BestG) vom 17.06.2003 (SGV NRW S. 2127) in der jeweils gültigen Fassung.
- §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG NRW) (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung.
- Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld vom 20.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 – Änderung der Gebühren

Die in der Anlage der Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002 aufgeführten Gebührentarife werden entsprechend der Anlage zu dieser Änderungssatzung neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlage zur 8. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld.

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|---------------------------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Begräbnis- und Friedhofsordnung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 331,00 Euro |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 789,00 Euro |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nummer 1 | 631,00 Euro |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für anonyme Beisetzungen | 710,00 Euro zzgl.-19 % MwSt. |
| 4. | Überlassung eines pflegefreien Urnenreihengrabes | 789,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Begräbnis- und Friedhofsordnung für | |
| | a) eine Einzelgrabstätte je Stelle | 1.184,00 Euro |
| | b) eine Einzelgrabstelle als Tiefengrab je Stelle | 1.263,00 Euro |
| 2. | Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nummer 1 für | |
| | a) eine Urnenwahlgrabstätte Maße 1 x1 m und 0,80 x 0,80 m | 947,00 Euro |
| | b) eine Urnenwahlgrabstätte Maße 1,5 x 1,5 m | 1.184,00 Euro |
| 3. | Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nummer 1 für | |
| | eine Kammer im Kolumbarium | 1.105,00 Euro |
| 4. | Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nummer 1 für | |
| | ein Baumgrab | 1.026,00 Euro |
| 5. | Der Erwerb von mehreren Wahlgräbern nebeneinander ist gestattet. | |
| 6. | Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr je Verlängerungsjahr (aufgerundet auf volle Jahre) ein Fünfundzwanzigstel der in Frage kommenden Gebühr nach 1 - 5 | |

III. Bestattungen

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| 1. | Reihengräber für Verstorbene (§§ 13 und 15 der Begräbnis- und Friedhofsordnung) | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 397,00 Euro |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 1.190,00 Euro |
| | c) Urnenbeisetzung | 639,00 Euro |
| | d) Beisetzung in einem Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen | 847,00 Euro zzgl. MwSt |
| 2. | Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 der Begräbnis- und Friedhofsordnung) | |
| | a) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 1.190,00 Euro |
| 3. | Wahlgräber - Tiefengräber - (§ 14 der Begräbnis- und Friedhofsordnung) | |
| | a) für die erste und zweite Bestattung je | 1.190,00 Euro |
| 4. | Urnenwahlgräber (§ 15 Abs. 1 Buchstaben b und e der Begräbnis- und Friedhofsordnung) | 639,00 Euro |
| 5. | Urnenwahlgrab in einem Kolumbarium (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c der Begräbnis- und Friedhofsordnung) | 386,00 Euro |
| 6. | In den unter III Ziffern 1 - 4 genannten Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen der Stadt enthalten: | |
| | a) Ausschaufeln des Grabes | |
| | b) Benutzung des Sargwagens | |
| | c) Schließen und Hügeln des Grabes | |
| | d) Abhügeln und Räumung des Grabes | |
| | In der Bestattungsgebühr unter III Ziffer 5 sind folgende Leistungen der Stadt enthalten: | |
| | a) Öffnen und Verschließen der Verschlussplatte | |
| | b) Einstellen der Urne | |
| | c) Weitergabe der Verschlussplatte zur Bearbeitung an einen Steinmetz und Entgegennahme | |
| | d) Verschluss der Kammer mit einer Ersatzverschlussplatte für die Dauer der Bearbeitung. | |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | | |
|----|---------------------------------------|---------------|
| 1. | Umbettung auf einen anderen Friedhof | |
| | a) der Leiche einer/eines Erwachsenen | 1.857,00 Euro |

| | | |
|----|-------------------------------------|-------------|
| b) | der Leiche eines Kindes bis 5 Jahre | 333,00 Euro |
| c) | einer Urne | 333,00 Euro |

2. Umbettung innerhalb des Friedhofes

| | | |
|----|-------------------------------------|---------------|
| a) | der Leiche eines/einer Erwachsenen | 3.285,00 Euro |
| b) | der Leiche eines Kindes bis 5 Jahre | 724,00 Euro |
| c) | einer Urne | 702,00 Euro |

V. Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes

| | | |
|----|--|---------------------------------|
| 1. | Friedhofskapelle | 200,00 Euro |
| 2. | Friedhofskapelle bei anonymen Bestattungen | 200,00 Euro zzgl. 19 % MwSt. |
| 3. | Orgel | 25,00 Euro |
| 4. | Orgel bei anonymen Bestattungen | 25,00 Euro zzgl. 19 % MwSt. |
| 5. | Waschraum | 200,00 Euro |

VI. Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten und Einfassungen

| | | |
|----|--------------------------------|------------|
| 1. | Reihengrabstätten | 30,00 Euro |
| 2. | Wahlgrabstätten, je Grabstelle | 30,00 Euro |

VII. Sonstiges

| | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Ersatzverschlussplatte für das Kolumbarium | 150,00 Euro |
|----|--|-------------|

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002 wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4

-
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

~~40764~~ Langenfeld Rhld, den 07.12.2023



Frank Schneider
Bürgermeister

343 Bekanntmachung der 7. Änderung der Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld. Rhld. vom 20.11.2002.

BEKANNTMACHUNG

7. Änderung der Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) vom 17.06.2003, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am **05.12.2023** folgende 7. Änderungssatzung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002 beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Langenfeld Rhld. (Stadt) gelegenen und von ihr verwalteten städtischen Waldfriedhof Kapeller Weg (Friedhof).

§ 2 - Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Langenfeld Rhld.
- (2) Der Friedhof dient der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bzw. deren Angehörige bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Langenfeld Rhld. waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Langenfeld Rhld. sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 - Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird der oder dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann sie oder er die Umbettung verlangen, wenn die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten oder Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die oder der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr oder sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldereferat der Stadt zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden mindestens einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten der oder dem Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen der oder des Verstorbenen schriftlich mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden am Haupteingang durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucherinnen und Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind unverzüglich zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten sind hiervon ausgenommen;
 - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne Auftrag einer oder eines Nutzungsberechtigten oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;
 - e) Druckschriften oder ähnliches zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof, seine Einrichtungen, seine Anlagen oder die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde und Schwerbehindertenbegleithunde – mitzubringen;
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte oder ähnliches zu betreiben.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 - Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner oder sonstige mit der Gestaltung oder Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die dabei gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal von der oder von dem Gewerbetreibenden oder ihren oder seinen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern unverzüglich auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die/der jeweilige Gewerbetreibende trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößt. Die oder der Gewerbetreibende haftet für fehlerhaftes Verhalten oder Schäden ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Zulassung oder den Widerruf der Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 - Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 7 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung.
- (2) Wird die Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung im Benehmen mit den von den Angehörigen Beauftragten fest.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Die örtliche Ordnungsbehörde kann diese Fristen auf Antrag von Hinterbliebenen oder deren Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse verlängern.
- (5) Die Hinterbliebenen bzw. die von ihnen Beauftragten haben dem Krematorium innerhalb von 6 Wochen nach Aushändigung der Urne die ordnungsgemäße Beisetzung durch eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
- (6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 5 Jahre alten Kind im Falle des gleichzeitigen Todes in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 - Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen, Beisetzungen grundsätzlich in Urnen vorzunehmen. Ausnahmen für Erdbestattungen können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch die Ordnungsbehörde genehmigt werden. Bei Bestattungen, die ohne Sarg durchgeführt werden, hat die oder der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal zu stellen sowie gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen. Der Transport innerhalb des Friedhofs oder der Friedhofsgebäude muss immer in einem geschlossenen Sarg bis unmittelbar an die Grabstätte erfolgen. In einem Tiefengrab ist eine Beisetzung nur in einem Sarg möglich.
- (2) Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben sowie Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.
Urnen, die erdbestattet werden, und Särge, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der in § 10 festgelegten Ruhezeit ermöglicht wird. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 - Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden ausschließlich von dem Friedhofspersonal oder von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefengräbern (§ 14 Abs. 2 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die oder der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf ihre oder seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 - Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

§ 11 - Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen oder Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
§ 3 Absätze 2, 3, 5 und 6 der Begräbnis- und Friedhofsordnung bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die oder der verfügungsberechtigte Angehörige der oder des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Sie kann sich dabei auch einer gewerblichen Unternehmerin oder eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.

- (5) Die Kosten der Umbettung oder den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 - Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - anonyme Reihengrabstätten
 - Urnengrabstätten als Reihen- oder Wahlgrabstätten
 - anonyme Urnenreihengrabstätten
 - Urnengrabstätten in Kolumbarien
 - Baumgrabstätten
 - Ehrengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Langenfeld. An ihnen können Rechte nur nach dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage oder der Art nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 - Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestatteten abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Stadt richtet folgende Reihengräber ein:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Grabgröße: 1,50 m lang, 0,90 m breit,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Grabgröße: 2,50 m lang, 1,20 m breit.
 - c) Einzelgrabfelder für anonyme Erdbestattungen.
Grabgröße: 2,50 m lang, 1,20 m breit.

In jeder Reihengrabstätte darf außer in den Fällen des § 7 Abs. 6 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung nur eine Leiche bestattet werden.

Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Wochen vorher ortsüblich öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14 - Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit der Erwerberin/dem Erwerber bestimmt wird, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Es gelten dann die zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Bestimmungen. Ein Wahlgrab ist 2,50 m lang und 1,20 m breit.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber vergeben. In jeder Wahlgrabstätte dürfen nur eine Leiche und max. zwei Urnen beigesetzt werden. Wird in der Grabstätte keine Leiche beigesetzt, kann die Beisetzung von bis zu vier Urnen erfolgen. In einem Tiefengrab dürfen abweichend von Satz 2 zwei Leichen und max. zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Erwerbsurkunde.
- (4) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Soweit die oder der Nutzungsberechtigte bekannt ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.
- (5) In den letzten 25 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das jeweilige Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr oder ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der oder des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu ihrem oder seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das

Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragenen Lebenspartnerschaften,
- c) auf die Kinder
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die sonstigen Erben
- j) auf die Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen vorgenannten Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (7) Die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen, er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (8) Jede Rechtsnachfolgerin oder jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Absatz 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung entsprechend.
- (10) Die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Begräbnis- und Friedhofsordnung und dazu ergangener weiterer Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über eine andere- Bestattung oder Beisetzung und über die Art der Gestaltung oder der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (13) Ein Verzicht der oder des Nutzungsberechtigten auf das Nutzungsrecht muss schriftlich erklärt werden. Evtl. auf der Grabstätte befindliche Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind innerhalb eines Monats nach Abgabe der Verzichtserklärung zu entfernen, andernfalls wird von der Besitzaufgabe nach § 959 BGB ausgegangen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des Abgeräumten verpflichtet. § 23 Abs. 3 bleibt unberührt. Bereits geleistete Graberwerbsgebühren werden nicht erstattet. Die Kosten der Entsorgung werden der oder dem bisherigen Nutzungsberechtigten auferlegt.
- (14) Wahlgräber dürfen nicht ausgemauert werden.

§ 15 - Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Kolumbarien,
 - d) Baumgrabstätten,
 - e) anonymen Urnenreihengrabstätten und
 - f) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

Urnenreihengräber sind 0,80 m lang und 0,80 m breit.

- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit der Erwerberin oder dem Erwerber bestimmt wird. Die Urnenwahlgräber haben eine Flächengröße von

1,00 m Länge und 1,00 m Breite oder
1,50 m Länge und 1,50 m Breite.

Auf einem 1,00 m langen und 1,00 m breiten Urnenwahlgrab können bis zu zwei Urnen, auf einem 1,50 m langen und 1,50 m breiten Urnenwahlgrab bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

- (3) Kolumbarien sind Urnenwände, in denen in Kammern übereinander oder nebeneinander oberirdisch Urnen beigesetzt werden. Auf Antrag wird für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) ein Nutzungsrecht verliehen. Die Lage der Kammer wird mit der Erwerberin oder dem Erwerber abgestimmt. In jeder Kammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Sollte die Aschekapsel zusammen mit einer Schmuckurne beigesetzt werden, darf diese Schmuckurne eine Höhe von 0,35 m nicht überschreiten. Die Pflege und Unterhaltung der Kolumbarien obliegt dem Friedhofsträger.

Die Regelungen des § 14 Absätze 2 – 10 gelten entsprechend.

- (4) Baumgrabstätten sind Aschengrabstätten an Bäumen in einem für Baumbestattungen vorgesehenen Grabfeld, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit der Erwerberin oder dem Erwerber bestimmt wird. An einem Baum werden acht Grabstätten vorgesehen. Die Asche darf nur in einer kompostierbaren Kapsel ohne Schmuck- oder Überurne beigesetzt werden. Die Pflege und Unterhaltung der Baumgrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (5) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und in einem anonymen Grabfeld für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Zugelassen sind auf diesem Grabfeld nur Urnenbeisetzungen; die allgemeinen Bestattungsvorschriften gelten entsprechend. Angehörige der Beigesetzten oder sonstige Personen haben keinen Anspruch auf eine Gestaltung der Grabstätte. Die Grabpflege übernimmt die Stadt. Auskünfte über in einem anonymen Grabfeld beigesetzte Verstorbene werden nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt.
- (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Soweit sich aus der Begräbnis- und Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 a – Pflegefreie Grabstätten

- (1) Der Friedhofsträger kann Grabfelder bestimmen, auf denen die Pflege und Unterhaltung der Grabstätten durch den Friedhofsträger durchgeführt oder von diesem veranlasst wird (pflegefreie Grabstätten). Pflegefreie Grabstätten sind Reihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung sowie Baumgrabstätten und Kolumbarien. Die Graboberfläche bei den pflegefreien Reihengrabstätten, den Urnenreihengrabstätten sowie den Baumgrabstätten besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie

Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen sind nicht zulässig. Auch auf, an bzw. vor den Kolumbarien ist die Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem untersagt. Auf den pflegefreien Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sowie an den Baumgräbern kann der Nutzungsberechtigte nach der Bestattung oder Beisetzung eine bündig in den Untergrund eingelassene Namensplatte entsprechend den Regelungen in § 20 dieser Satzung anbringen oder anbringen lassen. Unzulässig abgestellte Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung bzw. einem von ihr Beauftragten entschädigungslos entfernt.

- (2) Die Pflege der pflegefreien Reihengrabstätten, der Urnenreihengrabstätten sowie der Baumgrabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

§ 16 - Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Langenfeld Rhld..

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 - Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 19 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung) und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 26 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt. Er hängt bei der Friedhofsverwaltung aus und kann jederzeit während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet sie oder er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht, wird von der Friedhofsverwaltung eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen zugeteilt.

§ 18 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Er hängt bei der Friedhofsverwaltung aus und kann jederzeit während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.
- (3) Die zugelassenen Pflanzen sind der dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung als Anlage beigefügten Liste zu entnehmen.

VI . Grabmale

§ 19 - Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in den Friedhofsabteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung in ihrer Gestaltung, Bearbeitung oder Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Nicht zugelassen sind die Materialien Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (3) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten, sie müssen bündig verlegt sein. Grababdeckplatten sind nicht zugelassen.
- (4) Auf jeder Grabstätte darf nur 1 Grabmal errichtet werden. Das Grabmal muss aus einem Stück hergestellt sein.
- (5) Als provisorische Grabmale sind nur Eichenholzbehelfszeichen mit eingeschnitzter Schrift erlaubt.
- (6) Die Grabmale müssen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättenbegrenzung stehen oder liegen. Grabmale sind an der hinteren Grabstättengrenze aufzustellen.

§ 20 - Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Als Grabmale gelten auch die Verschlussplatten des Kolumbariums.
- (2) Zur vorderen Abdeckung der Urnenkammern in den Kolumbarien sind ausschließlich die vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellten Verschlussplatten aus Granit zu verwenden. Die Öffnung der Verschlussplatten ist nur dem Friedhofsträger und den von diesen beauftragten Personen gestattet. Das Anbringen von Gegenständen am Kolumbarium und den Verschlussplatten ist untersagt (siehe hierzu auch § 15 a dieser Satzung).

Die Inschrift und das Ornament sind in die Verschlussplatte max. 3 mm tief einzugravieren. Erhabene Inschriften, Zahlen und Zeichen sind nicht gestattet.

Die Höhe der Buchstaben und Zahlen darf 4 cm nicht überschreiten. Die Buchstaben, Zahlen und Ornamente sind in hellgrau zu unterlegen.

Ornamente, z.B. Kreuze, dürfen eine Länge und Breite von jeweils 10 cm nicht überschreiten und sind im oberen Teil der Verschlussplatte mittig einzuarbeiten. Bilder oder Fotografien dürfen nicht angebracht werden.

- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz oder geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue oder reinweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
- (4) Für Grabmale dürfen nur handwerkliche bzw. materialbezogene Bearbeitungsarten zur Anwendung kommen. Alle Grabmale sind allseitig handwerklich zu gestalten. Die Grabmale müssen

grundsätzlich aus einem Stück hergestellt und mit den Fundamenten unmittelbar verbunden sein. Ausnahmsweise dürfen Grabmale auch mit einem Sockel versehen sein, der fest mit dem Grabmal und dem Fundament verbunden ist. Die Bestimmungen des § 19 Absätze 3 - 6 gelten entsprechend.

(5) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- oder Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben oder Freiplastiken.

(6) Einfassungen der Grabstätten sind nicht zugelassen.

(7) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. Auf Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

- | | | |
|-----------------------|------|--------|
| a) Stehende Grabmale: | | |
| Höhe | 60 – | 80 cm |
| Höchstbreite | | 45 cm |
| Mindeststärke | | 12 cm. |
| | | |
| b) liegende Grabmale: | | |
| Höchstbreite | | 35 cm |
| Höchstlänge | | 40 cm |
| Mindeststärke | | 5 cm. |

2. Auf Einzelgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

2.1 Reihengrabstätten:

- | | | |
|--|------|--------|
| a) Stehende Grabmale mit waagerechter Oberkante | | |
| Höhe | 60 - | 80 cm |
| Höchstbreite | | 45 cm |
| Mindeststärke | | 12 cm. |
| | | |
| ohne waagerechter Oberkante | | |
| Höhe | 60 - | 100 cm |
| Höchstbreite | | 60 cm |
| Mindeststärke | | 12 cm. |
| | | |
| b) Liegende Grabmale | | |
| Höchstbreite | | 60 cm |
| Höchstlänge | | 70 cm |
| Mindeststärke | | 5 cm |
| Höhe der hinteren Kante bis | | 25 cm. |

2.2 Einzelwahlgrabstätten:

- | | | |
|--|------|--------|
| a) Stehende Grabmale mit waagerechter Oberkante | | |
| Höhe | 60 - | 100 cm |
| Höchstbreite | | 60 cm |
| Mindeststärke | | 12 cm. |
| | | |
| ohne waagerechter Oberkante | | |
| Höhe | 60 - | 120 cm |

| | |
|---------------|--------|
| Höchstbreite | 60 cm |
| Mindeststärke | 12 cm. |

| | |
|-----------------------------|--------|
| b) Liegende Grabmale | |
| Höchstbreite | 65 cm |
| Höchstlänge | 70 cm |
| Mindeststärke | 5 cm |
| Höhe der hinteren Kante bis | 25 cm. |

2.3 Mehrstellige Grabstätten:

| | |
|---|--------------|
| a) Stehende Grabmale im Hochformat mit waagerechter Oberkante | |
| Höhe | 100 - 120 cm |
| Höchstbreite | 60 cm |
| Mindeststärke | 14 cm. |

| | |
|---------------|--------------|
| b) Stele | |
| Höhe | 130 - 180 cm |
| Höchstbreite | 70 cm |
| Mindeststärke | 18 cm. |

| | |
|----------------|-------------|
| c) Breitformat | |
| Höhe | 75 - 100 cm |
| Höchstbreite | 135 cm |
| Mindeststärke | 14 cm |

| | |
|-----------------------------|--------|
| d) Liegende Grabmale | |
| Höchstbreite | 80 cm |
| Höchstlänge | 120 cm |
| Mindeststärke | 5 cm |
| Höhe der hinteren Kante bis | 25 cm. |

(8) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. Urnenreihengrabstätten (80 x 80 cm)

a) Liegende Grabmale:

| | |
|-----------------------------|------------|
| Höchstmaß | 80 x 80 cm |
| Mindeststärke | 5 cm |
| Höhe der hinteren Kante bis | 25 cm. |

b) Stehende Grabmale

| | |
|---------------|-------------|
| Höhe | 80 - 100 cm |
| Höchstbreite | 50 cm |
| Mindeststärke | 12 cm. |

2. Urnenreihengrabstätten in Grabfeldern, in denen die Grabpflege durch den Friedhofsträger erfolgt:

| | |
|--------------------------------------|---------------|
| liegende Grabmale | |
| Höchstmaß | 40 cm x 30 cm |
| Mindeststärke | 5 cm |
| bündig in den Untergrund eingelassen | |

3. Urnenwahlgrabstätten (80 x 80 cm)

a) liegende Grabmale

| | | |
|-----------------------------|------|--------|
| Höchstmaß | 80 x | 80 cm |
| Mindeststärke | | 5 cm |
| Höhe der hinteren Kante bis | | 25 cm. |

3 a. Urnenwahlgrabstätten (100 x 100 cm)

a) liegende Grabmale

| | | |
|-----------------------------|-------|--------|
| Höchstmaß | 100 x | 100 cm |
| Mindeststärke | | 5 cm |
| Höhe der hinteren Kante bis | | 25 cm. |

b) Stehende Grabmale

| | | |
|---------------|------|--------|
| Höhe | 80 - | 100 cm |
| Höchstbreite | | 50 cm |
| Mindeststärke | | 12 cm |

4. Urnenwahlgrabstätten (150 x 150 cm)

a) liegende Grabmale

| | | |
|-----------------------------|-------|--------|
| Höchstmaß | 150 x | 150 cm |
| Mindeststärke | | 5 cm |
| Höhe der hinteren Kante bis | | 25 cm. |

b) Stehende Grabmale

| | | |
|---------------|------|--------|
| Höhe | 80 - | 120 cm |
| Höchstbreite | | 60 cm |
| Mindeststärke | | 14 cm. |

5. Grabfelder für Baumbestattungen

| | | |
|--|------|-------|
| liegende Grabmale oval oder rechteckig | | |
| Höchstmaß | 30 x | 40 cm |
| Mindeststärke | | 5 cm |
| bündig in den Untergrund eingelassen | | |

(9) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 – 7 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit sie es unter Beachtung des § 18 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung für vertretbar hält.

§ 21 - Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale bei der Friedhofsverwaltung einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm sind.

Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigte oder den Verfügungsberechtigten oder den von Ihnen Beauftragten zu stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabeinweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht durch Vorlage der Urkunde nachzuweisen.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
In besonderen Fällen kann durch die Friedhofsverwaltung die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Im Falle von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- (4) Die Errichtung oder jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten dann entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres, rechnend ab dem Datum der Zustimmung, errichtet worden ist.

§ 22 - Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes gemäß der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein e.V. in der ab Juli 2022 gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann von der Friedhofsverwaltung überprüft werden.

§ 23 - Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Empfängerin oder der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der oder des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt anschließend dazu berechtigt, auf Kosten der oder des Verantwortlichen die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes vorzunehmen. Sie

kann das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon auch entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, die entfernten Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen. Hierbei sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Der örtlich zuständigen Innung des Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks soll Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden.

§ 24 - Entfernen von Grabmalen

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeiten bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der oder die Verpflichtete der vorgenannten Verpflichtung nicht oder nicht fristgemäß nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte/n abräumen zu lassen. Lässt die oder der Verpflichtete das Grabmal und/oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Langenfeld über, wenn nicht beim Erwerb oder Nacherwerb des Nutzungsrechtes oder bei der Genehmigung schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der oder die jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 - Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung gärtnerisch hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche der Grabstätte mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- (4) Die Grabbeete sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen oder Wege nicht beeinträchtigen. Die in der anliegenden Pflanzenliste aufgeführten Pflanzen erfüllen diese Voraussetzungen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten die Inhaberin oder der Inhaber der Grabanweisung, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die oder

der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengräbern mit der Ruhefrist, bei Wahlgräbern mit Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

- (6) Für die Anlage eines Grabbeetes kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 vorschreiben.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabbeete selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und Pflege übernehmen.
- (8) Reihen- und Urnenreihengrabstätten sind binnen 6 Monaten nach der Bestattung oder Beisetzung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabstätte selbst abräumen oder verlangen, dass die oder der Verantwortliche sie abräumt.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (11) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen oder bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen oder Gießkannen.
- (12) In die Sammelbehälter auf dem Friedhofsgelände darf kein unter Absatz 11 genannter Abraum (Abfälle) eingefüllt werden.
- (13) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 26 - Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die nicht durch das Grabmal beanspruchte Grabbeetfläche ist zu bepflanzen; davon bei Grabstätten für Erdbestattungen 4/5 mit bodenbedeckenden Pflanzen oder mit Rasen. Dabei sollen die in der anliegenden Pflanzenliste aufgeführten Pflanzen verwendet werden. Die Bepflanzung soll unregelmäßig erfolgen. Liegende Grabmale sollen allseits locker umpflanzt werden.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, übergroße Blumenschalen oder -vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe oder 30 cm Breite (einschließlich Sockel), das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Aufstellen von Bänken oder das Verlegen von Platten, außer einer rechtwinkeligen Grauwacke- oder Ruhsandsteinplatte von 30 x 30 x 5 cm je Grabstätte.

§ 27 - Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt außer den in § 25 genannten keinen besonderen Anforderungen.

§ 28- Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat die oder der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie oder er

dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen auf Kosten der oder des Verantwortlichen herrichten lassen.

- (2) Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine vorherige ortsübliche öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VIII. Trauerfeiern

§ 29 - Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeier können in der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragenen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung oder Lautsprecherübertragungen oder ähnliches auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (5) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

IX. Schlussvorschriften

§ 30- Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche/Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 - Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes oder seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt, oder
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet, oder
- c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt, oder
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert, oder
- e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt, oder
- f) entgegen § 21 Abs. 1 und 4, § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt, oder
- g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 25 Abs. 11 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt, oder
- h) Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt, oder
- i) entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält, oder
- j) entgegen § 15 Abs. 13 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 33 - Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und seine Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34- Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld.

Pflanzenliste

a) Gehölze und Koniferen

Andromeda polifolia glauca (Lavendelheide)
Azalea mollis Hybriden (Azalee)
Azalea multiflora, arendsii (Azalee)
Azalea pontica Hybriden (Azalee)
Azalea zwergsortena (Azalee)
Berberis candidula (Sauerdorn)
Berberis verruculosa (Sauerdorn)
Calluna in Sorten (Heidekraut)
Cotoneaster adpressus (Zwergmispel)
Cotoneaster adpressus Little Gem (Zwergmispel)
Cotoneaster dammeri (Zwergmispel)
Cotoneaster horizontalis (Zwergmispel)
Cotoneaster praecox (Zwergmispel)
Erica in Sorten (Heide)
Gaultheria procumbens (Scheinbeere)
Gaultheria shallon (Scheinbeere)
Ilex crenata (Stechpalme)
Ilex crenata Hetzi (Stechpalme)
Ilex crenata Convexa (Stechpalme)
Juniperus chinensis Blauw's Varieteit (Wacholder)
Juniperus chinensis Blue Cloud (Wacholder)
Juniperus chinensis Pfitzeriana compacta (Wacholder)
Juniperus horizontalis glauca (Wacholder)
Leucothoe catesbaei (Traubenheide)
Lonichera pileata (Heckenkirsche)
Mahonia aquifolium (Mahonie)
Pieris floribunda (Lavendelheide)
Pinus montana mughus (Bergkiefer)
Pinus montana pumillio (Bergkiefer)
Rhododendron Scarlet Wonder Wilbrit (Alpenrose)
Rhododendron catawbiense schwachwachsende Hybriden (Alpenrose)
Skimmia foremani (Skimmie)
Skimmia japonica (Skimmie)
Taxus baccata Adpressa (Eibe)
Taxus baccata Repandens (Eibe)
Taxus baccata Fastigiata (Eibe)
Taxus cuspidata Nana (Eibe)
Tsuga canadensis Jeddelloh (Hemmllockstanne)
Viburnum davidii (Schneeball)

b) Bodendeckende Pflanzen

Cotoneaster dammeri (Zwergmispel)
Cotula squalida (Fiedermoos)
Euonymus kewensis (Spindelbaum)
Gaultheria procumbens (Scheinbeere)
Hedera helix (Efeu)

Juniperus horizontalis glauca (Wacholder)
Lonicera pileata (Heckenkirsche)
Muehlenbeckia nana (Mühlenbeckie)
Pachysandra terminalis (Dickanthere)
Rasen
Sagina subulata (Sternmoos)
Sedum in bewährten Sorten (Fette Henne)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002 wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

← 40764 Langenfeld Rhld, den 07.12.2023



Frank Schneider
Bürgermeister